

Frau Goll-Müller, immer wieder gibt es Ärger, wenn sich Manager selbstständig machen oder zur Konkurrenz wechseln wollen. Warum?

Arbeitsverträge von Führungskräften enthalten häufig nachvertragliche Wettbewerbsverbote. Demnach dürfen sie dem Ex-Arbeitgeber nach dem Ausscheiden für bis zu zwei Jahre keine Konkurrenz machen.

Gilt das auch, wenn der Arbeitgeber ihnen gekündigt hat?

Ja, Arbeitgeber verzichten dann aber meist auf das Verbot. Viele Betroffene klagen trotzdem gegen die Kündigung.

Ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts zeigt jetzt allerdings, dass die Klage nach hinten losgehen kann, wenn Gekündigte sich inzwischen selbstständig gemacht und bei der Klage nur auf eine höhere Abfindung gehofft haben.

Expertenrat

zum Thema Wettbewerbsverbot

Warum?

Wird eine Kündigung für unwirksam erklärt, hat der Kläger laut Gericht nur dann ein sofortiges Sonderkündigungsrecht, wenn er während des Prozesses eine neue Anstellung gefunden hat – und nicht, wenn er sich in dieser Zeit selbstständig gemacht hat. Ein Klageerfolg kann also dazu führen, dass sich Betroffene trotz des weggefallenen Wettbewerbsverbots vorerst nicht selbstständig machen dürfen, sondern regulär kündigen und das Ende der Kündigungsfrist abwarten müssen.

Carolin Goll-Müller ist Fachanwältin für Arbeitsrecht im Münchner Büro von Linklaters.